

(2) Die Mitglieder sind, entsprechend den jeweiligen Arbeitsbedingungen, u. a. zu belehren über

- a) die ständige Beachtung und Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit in der Genossenschaft,
- b) den sachgemäßen Umgang mit Tieren,
- c) das Verhalten beim Schutz gegen übertragbare Krankheiten, insbesondere gegen Infektionen der oberen Luftwege, und zur Sicherung der Hygiene,
- d) die vorschriftsmäßige Bedienung, Pflege und Instandhaltung der Maschinen und Anlagen,
- e) das Verhalten bei der Benutzung von Fahrzeugen,
- f) die vorschriftsmäßige Verwendung der Geräte, Werkzeuge sowie Roh- und Hilfsstoffe,
- g) das Verhalten beim Umgang mit giftigen Stoffen (anorganischem Dünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln) und die Durchführung anderer gesundheitsgefährdender Arbeiten,
- h) die Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Bränden sowie über die Anwendung und Bedienung der Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Brandbekämpfung,
- i) die Erste-Hilfe-Leistung,
- k) die zweckentsprechende Verwendung und pflegerische Behandlung der Arbeitsschuttmittel und der Arbeitsschutz- und Hygienebekleidung und
- l) das Verhalten bei Katastrophen und ähnlichen Fällen.

§ 7

Der Vorsitzende hat zu sichern, daß die Brigadiere und Leiter der Arbeitsgruppen für ihren Bereich ein Arbeitsschutzkontrollbuch führen, in das insbesondere alle Arbeitsunfälle, Arbeitsschutzbelehrungen und Mängel im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie die Maßnahmen zu deren Beseitigung einzutragen sind. Die Mitglieder der Kommission für Gesundheits- und Arbeitsschutz können entsprechende Eintragungen vornehmen. Die Eintragungen in den Arbeitsschutzkontrollbüchern sind mindestens vierteljährlich im Vorstand auszuwerten.

§ 8

Jeder Unfall ist sofort vom zuständigen Brigadier zu untersuchen, dabei sind Maßnahmen zur Verhütung weiterer Unfälle zu treffen. Die Untersuchung von Unfällen soll unter Mitwirkung eines Mitgliedes der Kommission für Gesundheits- und Arbeitsschutz erfolgen. Jeder im genossenschaftlichen Arbeitsprozeß Verletzte oder akut Erkrankte ist sofort einer ärztlichen Behandlung zuzuführen.

§ 9

(1) Jeder Arbeitsunfall, der mehr als 3 Tage Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, ist innerhalb von 4 Tagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit der Arbeitsschutzinspektion auf dem vorgeschriebenen Vordruck zu melden. Für jeden Unfallbetroffenen ist eine besondere Unfallanzeige zu erstatten.

(2) Meldepflichtige Berufskrankheiten sowie entsprechende Verdachtsfälle sind unverzüglich nach Bekanntwerden der für die Arbeitshygiene zuständigen Inspektion des Bezirkes zu melden.

(3) Tödliche Unfälle, Massenunfälle, Arbeitsunfälle und Erkrankungen mit bemerkenswerten Ursachen bzw. Krankheitsbildern sowie größeren Sachschäden, die mit Mängeln im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie im Brandschutz Zusammenhängen können, sind sofort fernmündlich oder telegrafisch der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates, dem Kreisarzt, der für Arbeitshygiene zuständigen Inspektion des Bezirkes und der zuständigen Arbeitsschutzinspektion, zu melden.

(4) Meldepflichtige Arbeitsunfälle und Schadensfälle an freigabe- bzw. überwachungspflichtigen Anlagen sind sofort der zuständigen Inspektion der technischen Überwachung mitzuteilen.

(5) Den Kontrollorganen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes ist jederzeit Zutritt zu den genossenschaftlichen Anlagen und Einrichtungen zu gewähren. Ihnen sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie alle Unterlagen und Gegenstände zur Verfügung zu stellen, die für ihre Beratungs-, Kontroll- und Untersuchungstätigkeit benötigt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstandes

§ 10

(1) Die Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes ist regelmäßig im Vorstand auszuwerten, und es sind Maßnahmen zu dessen Verbesserung, besonders zur Arbeitserleichterung, festzulegen.

(2) Der Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie der Brandschutz sind mindestens vierteljährlich zu analysieren und in der Mitgliederversammlung auszuwerten.

§ 11

(1) Die Leitung und Aufsicht von Arbeitsbereichen darf nur solchen Mitgliedern übertragen werden, die ihre Befähigung zur Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes nachgewiesen haben. Dieser Befähigungsnachweis ist mindestens in Abständen von 3 Jahren sowie bei grundlegenden Veränderungen der Arbeitsbedingungen oder der Technologie neu zu fordern. Wird der Befähigungsnachweis nicht erbracht, darf das Mitglied diese Tätigkeit nicht ausüben.

(2) Mitglieder, die bereits eine leitende Tätigkeit ausüben, aber noch nicht im Besitz dieses Befähigungsnachweises sind, haben ihn bis zum 31. März 1965 zu erwerben.

§ 12

Die für den jeweiligen Arbeitsbereich zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie über den Brandschutz sind dem